

Merkblatt zur Namensführung in der Ehe

§§ 1355, 1355a, 1616, 1617b Abs. 1, 1617c und 1617d Bürgerliches Gesetzbuch, Art. 10 Abs. 2 Einführungsgesetz zum BGB, § 41 Personenstandsgesetz

1. Bestimmung eines Ehenamens

1.1 Recht der Namensführung

Grundsätzlich führt in der Ehe jeder Ehegatte seinen Namen nach dem Recht des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein Ehegatte Ausländer oder Mehrstaater, so können die Ehegatten durch eine gemeinsame Erklärung für ihre künftige Namensführung das Recht des Staates wählen, dem einer dieser Ehegatten angehört oder in dem einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

1.2 Namensführung nach deutschem Recht

- 1.2.1 Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, führen sie ihre zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.
- 1.2.2 Zum Ehenamen können die Ehegatten den Geburtsnamen eines Ehegatten bestimmen.
- 1.2.3 Zum Ehenamen können die Ehegatten den zur Zeit der Erklärung geführten Familiennamen eines Ehegatten bestimmen.
- 1.2.4 Besteht der Name eines oder beider Ehegatten aus mehreren Namen, können anstelle des gesamten Namens auch nur einer oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, zum Ehenamen bestimmt werden.
Wenn der hiernach bestimmte Ehename aus lediglich einem Namen besteht, kann der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, dem Ehenamen einen Begleitnamen voranstellen oder anfügen.
Begleitname kann der Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung geführte Familienname dieses Ehegatten sein. Besteht jedoch der Name, der Begleitname werden soll, aus mehreren Namen, kann nur einer dieser Namen Begleitname sein.
- 1.2.5 Zum Ehenamen können die Ehegatten einen aus den Namen beider Ehegatten gebildeten Doppelnamen bestimmen. Besteht der Name eines oder beider Ehegatten aus mehreren Namen, so darf nur einer der Namen, aus denen der Name besteht, für die Bildung eines Doppelnamens herangezogen werden.

Ein zum Ehenamen gebildeter Doppelname kann mit oder ohne Bindestrich bestimmt werden.

2. Widerruf der Hinzufügung eines Namens zum Ehenamen

Die Hinzufügung des Begleitnamens (siehe 1.2.4) kann widerrufen werden. Eine erneute Hinzufügung ist dann aber nicht mehr möglich.

3. Wiederannahme eines Namens nach Auflösung der Ehe

Ein verwitweter oder geschiedener Ehegatte kann erklären, dass er anstelle seines Ehenamens seinen Geburtsnamen wiederannimmt. Er kann aber auch den Familiennamen wiederannehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat.

4. Erstreckung des Ehenamens der Eltern auf den Geburtsnamen eines Kindes

Führt ein Kind seinen Familiennamen nach deutschem Recht, erhält es den Ehenamen seiner Eltern.
Ein Kind, das das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erhält den Ehenamen seiner Eltern nur, wenn es sich der Namensänderung durch eine Erklärung anschließt.

5. Geburtsname eines Kindes bei nachträglich gemeinsamer Sorge und ohne Ehenamen

Wird eine gemeinsame Sorge der Eltern erst begründet (z. B. durch Eheschließung), wenn das Kind bereits einen Namen führt, so kann der Name des Kindes neu bestimmt werden. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung anschließt.

6. Geburtsname eines Kindes nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils

Derjenige Elternteil, dessen Name nicht Ehename geworden ist, dem die elterliche Sorge für ein Kind nach der Scheidung der Eltern allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil oder nach dem Tod des anderen Elternteils allein zusteht und der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat, kann dem Kind seinen wiederangenenommenen Namen oder einen aus seinem wiederangenenommenen Namen und dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Geburtsnamen gebildeten Doppelnamen erteilen.
Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, bedarf die Erteilung seiner Einwilligung. Im Fall der Scheidung der Eltern bedarf die Erteilung auch der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn das Kind dessen Namen führt oder diesem Elternteil die elterliche Sorge gemeinsam mit dem namenerteilenden Elternteil zusteht.

7. Anerkennung der Namensführung im Ausland

Gibt ein Ausländer in Deutschland eine Erklärung zu seiner Namensführung ab und ändert sich dadurch sein Name, erkennt sein Heimatstaat diese Namensführung möglicherweise nicht an. Aus der Sicht seines Heimatstaates führen er und ggfs. auch seine Kinder ihre bisherigen Namen weiter. Die Botschaft oder eine konsularische Vertretung des jeweiligen Landes geben darüber genaue Auskünfte.

Wir bestätigen, dass wir die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen haben.

Ort, Datum

Unterschrift Ehegatte 1

Unterschrift Ehegatte 2